

**VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS FREIBURG**

**SOZIALVERSICHERUNGSGERICHTSHOF**

**Entscheid vom 31. August 2006**

In der Beschwerdesache **(5S 06 11)**

**A.**, in X.,

**Beschwerdeführer,**

gegen

die **Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft**, Steinengraben 41,  
4003 Basel,

**Beschwerdegegnerin,**

betreffend

**Unfallversicherung**  
**(Einspracheentscheid vom 4. Oktober 2005)**

**hat sich ergeben:**

- A. A., geboren am 29. Mai 1951, verheiratet, wohnhaft in X., Vater zweier Kinder, Lehrer, ist aufgrund seines Arbeitsverhältnisses bei der Schweizerischen National-Versicherungs-Gesellschaft, Basel (nachstehend National-Versicherung genannt), obligatorisch gegen die Folgen von Unfällen versichert.

Gemäss Unfallmeldung BVG vom 1. Februar 2005 ist am 24. Dezember 2004 die innere Wand des zweithindersten Backenzahns rechts unten beim Essen einer von einem befreundeten Paar gebackenen "Bûche de Noël" abgebrochen, nachdem der Versicherte auf eine sogenannte Dekorationsperle biss.

- B. Mit formeller Verfügung vom 21. April 2005 hat die National-Versicherung ihre Leistungspflicht aus der obligatorischen Unfallversicherung für die zahnärztlichen Behandlungskosten abgewiesen. Sie hielt dafür, dass die Zahnverletzung ohne Einwirkung eines ungewöhnlichen Faktors entstanden und daher nicht auf einen Unfall im Sinne von Art. 4 ATSG zurückzuführen sei. Auch könne der Zahnschaden nicht unter die unfallähnlichen Körperschädigungen gemäss Art. 9 Abs. 2 UVV subsumiert werden.

- C. Am 22. Mai 2005 erhob A. gegen die Verfügung Einsprache. Er beantragte sinngemäss die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Kostenübernahme für die Zahnbehandlung. Er brachte vor, überhaupt nicht bemerkt zu haben, dass auf der Bûche de Noël Dekorationsperlen angebracht gewesen seien. Er habe noch nie eine Bûche de Noël gesehen, auf der sich Dekorationsperlen befanden, auch habe er von keinem Rezept Kenntnis, das solche vorsehen würde. Die Verletzung sei somit unter Einwirkung eines ungewöhnlichen Faktors entstanden.

- D. Mit Einspracheentscheid vom 4. Oktober 2005 wies die National-Versicherung die Einsprache ab und bestätigte die angefochtene Verfügung vom 21. April 2005. Sie hielt grundsätzlich an der verfügungsweise vorgebrachten Begründung fest. Es sei insbesondere beim Verzehr von Backwaren davon auszugehen, dass essbare Dekorationsgegenstände verwendet worden seien. Somit sei das Kriterium des ungewöhnlichen äusseren Faktors vorliegend nicht erfüllt und eine Leistungspflicht der Gesellschaft müsse verneint werden. Schliesslich wies sie darauf hin, dass plombierte oder prothetisch versorgte Zähne im Laufe der Zeit generell gewissen Abnützungs- und Verschleisserscheinungen unterliegen würden, welche auch ohne äusseren Anlass zu Zahnschäden führen könnten. Es könnte somit vorliegend ein Ermüdungsbruch vorliegen.

- E. Am 15. Januar 2006 (Postaufgabe) erhob A. beim Verwaltungsgericht des Kantons Freiburg Beschwerde. Er beantragte die Aufhebung des Einspracheentscheides vom 4. Oktober 2005 sowie die Übernahme der Zahnbehandlungskosten. Er brachte insbesondere vor, dass Dekorationsperlen auf oder in einer Bûche de Noël normalerweise nichts zu suchen hätten und somit als nicht zu erwartende Fremdkörper zu gelten hätten. Das Kriterium des ungewöhnlichen äusseren Faktors sei vorliegend sehr wohl erfüllt. Schliesslich wies er darauf hin, dass jeder Zahnbruch, ob versicherungstechnisch als Unfall taxiert oder nicht, theoretisch ein Ermüdungsbruch sein könnte.
- F. Die National-Versicherung hat ihre Bemerkungen am 20. März 2006 eingereicht. Sie beantragte - unter Kosten- und Entschädigungsfolge - die Abweisung der Beschwerde und hielt an ihrem Einspracheentscheid vom 4. Oktober 2005 fest. Dekorationsperlen in oder auf einem selbstgebackenen Kuchen würden keinen ungewöhnlichen äusseren Faktor darstellen.

Die weiteren rechtlichen und tatsächlichen Vorbringen der Parteien und die übrigen Elemente des Sachverhalts ergeben sich, soweit sie für die Rechtsfindung von Bedeutung sind, aus den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen.

### **Der Sozialversicherungsgerichtshof zieht in Erwägung:**

1. Die Beschwerde vom 15. Januar 2006 gegen den Einspracheentscheid der National-Versicherung vom 4. Oktober 2005 ist fristgerecht (Fristenstillstand vom 24. Dezember bis und mit dem 5. Januar gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. b VRG) bei der sachlich und örtlich zuständigen Beschwerdeinstanz eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat ein schützenswertes Interesse daran, dass das Verwaltungsgericht prüft, ob er Anspruch auf Leistungen aus der obligatorischen Unfallversicherung für unfallbedingte Zahnbehandlungskosten hat.  
  
Somit ist auf die Beschwerde einzutreten.
2. Es ist in vorliegendem Verfahren nicht mehr bestritten, dass das Abbrechen eines Zahns beim Essen eines mit sogenannten Dekorationsperlen verzierten Kuchens nicht unter die unfallähnlichen Körperschädigungen gemäss Art. 9 Abs. 2 UVV subsumiert werden kann.
3. Es steht fest, dass der Zahnschaden des Beschwerdeführers durch eine plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines äusseren Fak-

tors verursacht wurde. Näher zu prüfen ist, ob auch das Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors gegeben ist und damit ein Unfall im Sinne von Art. 4 ATSG vorliegt.

4. a) Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).
- b) Nach Lehre und Rechtsprechung kann das Merkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors im Allgemeinen in einer unkoordinierten Bewegung (RKUV 2000 S. 100 Erw. 2d mit Hinweisen; MAURER, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, S. 176 f.) bestehen. Bei Körperbewegungen gilt dabei der Grundsatz, dass das Erfordernis der äusseren Einwirkung lediglich dann erfüllt ist, wenn ein in der Aussenwelt begründeter Umstand den natürlichen Ablauf einer Körperbewegung gleichsam "programmwidrig" beeinflusst hat. Bei einer solchen unkoordinierten Bewegung ist der ungewöhnliche äussere Faktor zu bejahen; denn der äussere Faktor - Veränderung zwischen Körper und Aussenwelt - ist wegen der erwähnten Programmwidrigkeit zugleich ein ungewöhnlicher Faktor (vgl. BGE 130 V 117 Erw. 2 mit weiteren Hinweisen).

Nach der Definition des Unfalls bezieht sich das Begriffsmerkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors nicht auf die Wirkung des äusseren Faktors, sondern nur auf diesen selber. Ohne Belang für die Prüfung der Ungewöhnlichkeit ist somit, dass der äussere Faktor allenfalls schwerwiegende, unerwartete Folgen nach sich zieht (BGE 112 V 201 Erw. 1). Der äussere Faktor ist ungewöhnlich, wenn er den Rahmen des im jeweiligen Lebensbereich Alltäglichen oder Üblichen überschreitet, was sich im Einzelfall beurteilt, wobei grundsätzlich nur die objektiven Umstände in Betracht fallen (BGE 129 V 404 Erw. 2.1, 121 V 38 Erw. 1a, je mit Hinweisen).

- c) Das EVG hat im Urteil S. vom 20. August 1984 (RKUV 1985 S. 24) das Abbrechen eines Zahnes beim Essen eines mit Dekorationsperlen verzierten Kuchens nicht als Unfall qualifiziert. Das Gericht stellte fest, dass nicht die Dekorationsperlen an sich ungewöhnlich seien, sondern lediglich die schädigenden Einwirkungen derselben auf den betroffenen Zahn. Entscheidend war die Feststellung, dass Dekorationsperlen auf oder in einem Kuchen nicht ungewöhnlich seien. Ebenso wenig könne der Stein in einer gedörrten Zwetschge im "Tuttifrutti" oder die mit Zunge und Zähnen bewusst gesuchte Figur im Dreikönigskuchen als ungewöhnlich bezeichnet werden. Im Gegensatz dazu wäre ein Knochensplitter in einer Wurst - nicht aber ein Poulet- oder Kotelettknochen - als ungewöhnlich zu qualifizieren. Damit ist auch gesagt, dass der Stein im Kirschenkuchen, der bewusst mit nicht entsteinten Früchten zubereitet wurde, keinen ungewöhnlichen Faktor darstellt, weil es

dabei an der Sinnfälligkeit fehlt (BGE 112 V 201 Erw. 3 mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung zum Merkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors in Bezug auf das Abbrechen eines Zahnes beim Essen).

5. Aus den Akten geht hervor, dass sich der Beschwerdeführer den Bruch eines Backenzahns zuzog, als er beim Essen eines von einem befreundeten Paares gebackenen Kuchens ("Bûche de Noël") auf eine Dekorationsperle biss, die er nicht bemerkt hat (vgl. Unfallmeldung vom 1. Februar 2005). Bei diesen Perlen handelt es sich um essbare Kugeln, die zu Dekorationszwecken allgemein Verwendung finden. Die Dekorationsperlen waren zum Essen bestimmt und stellen deshalb keine Fremdkörper dar.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass eine "gewöhnliche" Bûche de Noël grundsätzlich ohne Dekorationsperlen hergestellt wird. Diese Dekoration wird nicht dadurch zum Fremdkörper, weil ähnliche Kuchen ohne Dekorationsperlen im Detailhandel erhältlich sind, bzw. auf diese Weise selbst gebacken werden. Es ist nicht ungewöhnlich, dass selbstgebackene Konditoreiwaren mit Dekorationsperlen versehen werden. Dekorationsperlen auf oder in einem selbstgebackenen Kuchen sind so wenig ungewöhnlich wie ein Stein in einer gedörrten Zwetschge im "Tuttifrutti", die mit Zunge und Zähnen bewusst gesuchte Figur im Dreikönigskuchen oder der Stein im Kirschkuchen, der bewusst mit nicht entsteinten Früchten zubereitet wurde (vgl. BGE 112 V 201 Erw. 3b). Schliesslich ist es gemäss Rechtsprechung für das Vorliegen eines ungewöhnlichen äusseren Faktors unerheblich, ob sich die Perle, die den Zahnschaden verursachte, auf dem Kuchen oder in der Torte befand (RKUV 1985 S. 24 Erw. 3b).

Der Beschwerdeführer hätte beim Zerbeißen des ersten Stücks des selbstgebackenen Kuchens prüfen müssen, welche Bestandteile dieser enthält. Der Biss auf die Dekorationskugel ist somit auf die ungenügende Sorgfalt des Beschwerdeführers zuzuschreiben. Dies hat jedoch unberücksichtigt zu bleiben, weil es bei der Frage der Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors nur auf die objektiven Umstände ankommt. Im vorliegenden Fall war nicht die Dekorationsperle ungewöhnlich, sondern lediglich die durch das Beißen auf die Perle verursachte schädigende Einwirkung auf den betroffenen Zahn. Weil sich das Merkmal der Ungewöhnlichkeit nur auf den äusseren Faktor selbst, nicht aber auf dessen Wirkungen auf den menschlichen Körper bezieht, liegt kein Unfall im Sinne von Art. 4 ATSG vor. Das Abbrechen des Zahnes beim Essen der selbstgebackenen "Bûche de Noël" ist somit nicht als Unfall zu qualifizieren.

6. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen und der angefochtene Einspracheentscheid zu bestätigen.

7. Es sind keine Gerichtskosten zu erheben.

505